

GEBÜHRENORDNUNG (GEBO)

28. August 2017

Gebührenordnung (GebO) der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart vom 28. August 2017 (Mitteilungen des Rektorats Nr. 13/2017 vom 31.08.2017)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 5 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. 2017, S. 245 ff.) am 28.08.2017 die folgende Gebührensatzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 31.08.2017 erteilt.

Inhaltsübersicht

§ 1 - Gebührenerhebung	3
§ 2 - Studiengebühren	3
§ 3 - Zeitstudierende	3
§ 4 - Verwaltungsgebühren	3
§ 5 - Besondere Inanspruchnahme der Verwaltung	4
§ 6 - Fälligkeit der Gebühren	4
§ 7 - Stundung, Erlass	4
§ 8 - Inkrafttreten	4

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart erhebt für Leistungen auf Antrag oder sonst individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung, soweit keine spezielle Regelung besteht.

§ 2 - Studiengebühren

Die Hochschule erhebt ab dem Wintersemester 2017/2018 folgende Studiengebühren je Semester:

- | | |
|---|-----------|
| a) Studierende, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen | 1.500,- € |
| b) Studierende, die ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder in einem zweiten oder weiteren konsekutiven Masterstudiengang nach einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aufnehmen | 650,- € |

§ 3 - Zeitstudierende

Die Hochschule erhebt je Semester

- | | |
|--|----------|
| a) für Gasthörernde | 150 €, |
| b) für Visiting Students mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates, oder mit einem Befreiungstatbestand nach § 6 LHGebG | 150 €, |
| c) für Visiting Students, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen | 1.500 €, |
| d) für die Teilnahme am Kontaktstudium | 150 €. |

§ 4 - Verwaltungsgebühren

1. Erhoben werden für die Neuausstellung

a) einer Ersatzurkunde für eine verloren gegangene Abschlussurkunde	15 €,
b) eines verloren gegangenen Prüfungszeugnisses	20 €,
c) einer verloren gegangenen Studierendekarte	20 €,
d) eines zusätzlichen Transcript of Records oder Diploma Supplement je Exemplar bei exmatrikulierten Studierenden	10 €.
2. Die Hochschule erhebt

a) für die verspätete Einschreibung oder Rückmeldung	25 €,
b) für die Bearbeitung der Rücksendung einer Bewerbungsmappe	10 €,

- | | |
|--|---------------|
| c) Säumnisgebühr bei verspäteter Zahlung von Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag, Studiengebühr, Beitrag Verfasste Studierendenschaft | 10 €, |
| d) für individuelle Bescheinigungen über Studienverlauf und Prüfungsgeschehen, je nach Aufwand | 20 bis 100 €, |
| e) Studienbescheinigungen für exmatrikulierte Studierende (außer Bescheinigungen für Rentenzwecke) | 5 €, |
| f) einer zusätzlichen Exmatrikulationsbescheinigung | 10 €, |
| g) für die Beglaubigung von Kopien von Dokumenten, die im Original von der Akademie ausgestellt wurden: bis zu drei Exemplare gebührenfrei, jedes weitere Dokument | 1 €, |
| h) für die Beglaubigung von Fotokopien von Dokumenten für Zwecke der Hochschule: bis zu drei Exemplare gebührenfrei, jedes weitere Dokument | 1 €, |
| i) Zurückweisung eines Rechtsbehelfs je nach Aufwand bis 1000 €, mindestens jedoch | 40 €. |

§ 5 - Besondere Inanspruchnahme der Verwaltung

Für sonstige Leistungen auf Antrag, insbesondere die Zusammenstellung umfangreicher Studiennachweise für berufliche Zwecke oder den Wechsel ins Ausland, werden Gebühren und Auslagen nach den Kostensätzen der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums in jeweiliger Fassung festgesetzt.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gasthörendengebühr (§ 3 lit. a) ist mit Beginn des Semesters fällig. ²Die Gebühren nach § 2 und nach § 3 lit. b, c und d sind mit der Zulassung zum Studium fällig. ³Die Gebühren nach §§ 4 und 5 werden mit ihrer Bekanntgabe fällig. ⁴In besonderen Fällen kann ein Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 7 - Stundung, Erlass

¹Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz (LGebG) Ratenzahlung, Stundung und gegebenenfalls Erlass von Gebühren gewährt werden. ²Bei Gebühren in Höhe von 20 € und darunter ist in Anbetracht des zu erwarteten Verwaltungsaufwands Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

§ 8 - Inkrafttreten

¹Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29. Januar 2013 (Mitteilung des Rektorats Nr. 05/2013) außer Kraft.

Stuttgart, den 31. August 2017

Prof. Dr. Barbara Bader,
Rektorin